

Allgemeine Reisebedingungen

Für die Segelfreizeit ist ein Leiter/eine Leiterin verantwortlich. Mit der Anmeldung wird erklärt, den Weisungen des Leiters/der Leiterin nachzukommen. Bei Verstößen gegen die Freizeitordnung ist der Leiter/die Leiterin berechtigt, den Teilnehmer/die Teilnehmerin nach Absprache mit den Erziehungsberechtigten auf eigene Kosten nach Hause zu schicken.

Jeder Teilnehmer/jede Teilnehmerin erklärt mit seiner/ihrer Anmeldung die Bereitschaft, sich in die Gemeinschaft der Freizeiteilnehmer/innen einzuordnen und am vorgesehenen Programm teilzunehmen.

Bei Landgängen dürfen sich die Teilnehmer/innen nach Rücksprache mit der Freizeitleitung in Kleingruppen von mindestens drei Personen für bestimmte Zeit frei und unabhängig bewegen.

Im Übrigen gilt für noch-nicht-volljährige Teilnehmer/innen das deutsche **Jugendschutzgesetz**.

Alle Teilnehmer/innen unserer Freizeiten sind unfall- und haftpflichtversichert. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Krankheit, selbstverschuldete Unglücksfälle und Verlust von Gegenständen. Wenn Kinder/Jugendliche alleine verreisen, gilt die gesetzliche Aufsicht- und Haftpflicht.

Jeder Teilnehmer, jede Teilnehmerin ist zum Zeitpunkt der Freizeit selber bzw. durch die Eltern krankenversichert und privathaftpflichtversichert. Der Abschluss einer Auslandskrankenversicherung wird empfohlen. Im Falle einer Krankheit ist die Rückführung von den Eltern, in Absprache mit der Freizeitleitung, zu organisieren.

Wird eine Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl die Kirchengemeinde Bünde-Lydia als auch der Reisende den Vertrag nur nach Maßgabe der Vorschrift zur Kündigung wegen höherer Gewalt (§651j BGB) kündigen. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus dem Gesetz. Die Kirchengemeinde Bünde-Lydia wird dann den gezahlten Reisepreis erstatten, kann jedoch für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Die Kirchengemeinde Bünde-Lydia ist verpflichtet, die infolge der Kündigung des Vertrages notwendigen Maßnahmen zu treffen. Die evtl. Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen.

Rücktritt und Umbuchung

a) Treten Sie vom Vertrag zurück oder tritt Ihr Kind die Reise nicht an und es kann kein Ersatzteilnehmer gefunden werden, so können wir als Entschädigung den Reisepreis unter Abzug des Wertes unserer ersparten Aufwendungen und anderweitiger Verwendung der Reiseleistungen verlangen. Wir empfehlen, eine Reiserücktrittskostenversicherung und eine Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit abzuschließen.

b) Stornogebühren bei Rücktritt der/des Reisenden:

12 bis 9 Wochen vor Reisebeginn – 25 % der Gesamtsumme

8 bis 4 Wochen vor Reisebeginn – 50 % der Gesamtsumme

bei weniger als 4 Wochen vor Reisebeginn – Gesamtsumme